

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

jedoch sind uns bereits einige Fälle zur Kenntnis gekommen, daß die Invaliden-Entschädigungs-Kommission in Wien sich an diesen Paragraphen klammert und dadurch Invalide geschädigt werden. Die Begutachtung muß so durchgeführt werden, daß in erster Linie der physische Zustand der Invaliden und dann die Tauglichkeit zu seinem oder einem Berufe, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, der Bemessung als Grundlage dienen. Eine andere Klassifizierung ist nicht denkbar, ohne die Invaliden zu schädigen.

Nach Aufhebung des Indexsystems würde sich, wenn nicht vorgebaut wird, wieder ein ständiger Kampf um die Rentenansätze entspinnen. Daß die Invalidenschaft stets dabei im Nachteil wäre, haben wir bis zur endgültigen Erreichung des Indexsystems nur zur Genüge am eigenen Leibe zu spüren bekommen. Deshalb werden wir verlangen, daß als Rente für einen Vollinvaliden das Grundgehalt eines ledigen Bundesangestellten der 3. Besoldungsgruppe als Grundlage für die Berechnung gilt.

Für Kriegsbeschädigte, die derart erkrankt sind, daß sie die Hilfe einer zweiten Person brauchen, ist das Krankengeld so zu halten, daß es den dreißigsten Teil der Monatsrente eines Hilfslosen täglich beträgt.

Das Gesetz schreibt vor, daß Witwen, die noch nicht ein Jahr vor dem Tode des Gatten mit ihm verehelicht waren, keinen Anspruch auf Witwenrente haben. Daß diese Verfügung ungerecht ist und verschwinden muß, dürfte nicht besonders erörtert werden.

Die Erhöhung der Rente für die Kriegerhinterbliebenen ist eine dringende Notwendigkeit und schon deshalb wird der Kampf um die Generalnovelle ein heißer werden, da die Regierung die Sparwut ergriffen hat, um unser Oesterreich noch zu retten vor dem sicheren Verfall und macht auch vor den Kriegsoffizieren nicht Halt, ja, es scheint, daß sie dieser ganz besonders gedenkt und schnürt wo es nur angeht. Wir selbst sind und müssen für Ersparungen sein, sie dürfen jedoch nicht zum Großteil auf den Schultern der Kriegsoffiziere gemacht werden.

Der § 26 sagt im Punkt 3, daß Hinterbliebene nur dann anspruchsberechtigt sind, wenn sie vom Geschädigten wesentlich unterstützt wurden. Wie viele können keine Bestätigung erbringen, daß sie wesentlich (d. h. zum Großteil) unterstützt wurden, daher nicht anspruchsberechtigt sind. Auch ein altes Mütterchen, welches ihren einzigen Sohn in die Lehre gegeben hat, um in späteren Tagen eine Stütze zu haben, diesen jedoch im Kriege verlieren mußte, kann nie die Bestätigung erbringen, daß sie vom Sohn unterstützt wurde, hat daher keinen Anspruch auf Rente. Der Sohn wäre jedoch einmal die Stütze der Mutter geworden, sodas die Anspruchsberichtigung gegeben ist. Wie die Gesetze ausgelegt werden, zeigt folgender krasser Fall, der beim Invaliden-Entschädigungs-Gerichte in Wien verhandelt wurde: Eine Mutter hatte ihre beiden Söhne, von denen sie unterstützt wurde, im Kriege verloren und machte daher ihren Anspruch nach dem J.-G.-G. geltend. Jeder Mensch wird glauben, daß die Bedauernswerte ohne weiteres die Rente erhalten wird. Das J.-G.-Gericht war aber der Ansicht, daß, nachdem beide Söhne die Mutter unterstützten, dieselbe von keinem Sohn wesentlich unterstützt wurde und beschloß daher die Abweisung des Anspruches. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit, die abgeschafft werden muß.

Die schwersten Ungerechtigkeiten brachte der wiedererstandene § 29 mit sich. Nach diesem Paragraphen wird allen selbstständig Erwerbstätigen und Bundesangestellten die halbe Rente gestrichen. Unter selbstständig Erwerbstätigen versteht die Regierung jeden, der ein Gewerbe betreibt oder eine Landwirtschaft besitzt oder pachtet und streicht ihnen die halbe

Rente. Daß dadurch die Arbeitsfreudigkeit der Invaliden nicht gehoben wird, ist sicher. Nehmen wir an, ein Vollinvalid hat eine Trafik erhalten, gilt er als selbstständig Erwerbstätiger, nimmt aus seiner Trafik monatlich 100.000 K ein und 400.000 K werden ihm abgezogen. Der Trafikant wird sich naturgemäß sagen, daß er auf die Trafik verzichtet und sich lieber auf die grüne Wiese legt, da er hierfür mehr bekommt, als wenn er sich den ganzen Tag in das mit Tabakgestank erfüllte Verkaufslokal stellt und stundenlang wartet, bis eine Kunde kommt. Ganz dasselbe gilt für Heimarbeiter, kleine Krämer usw. Ein Pointler, der zum Leben kaum das Notwendige aufbringt, kann sich mit der Rente durchbringen, ohne Rente muß er hungern oder anderwärts Arbeit nehmen oder sein Gut verkaufen. Es ist ganz bestimmt nicht notwendig, daß ein Fabrikant, ein Großkaufmann, ein Großbauer die Rente bezieht. Diese können und werden darauf verzichten. Die Gesamtheit der Gewerbetreibenden jedoch darf nicht betroffen werden, weshalb wir verlangen, daß den selbstständig Gewerbetreibenden erst dann die halbe Rente gestrichen wird, wenn sie mindestens zwei Angestellte beschäftigen. Bei diesem Angestelltenstande kann man rechnen, daß jeder sorgenfrei leben kann, da er sonst ja auch seine Angestellten nicht bezahlen und halten könnte. Auch die Besitzer und Pächter von Landwirtschaften dürfen nicht so ohne weiteres gekürzt werden, sondern kann erst bei einem Besitze, von 10 Joch Grund, einem Pächter mit einem Pachtgrund von 15 Joch ein Abzug gemacht werden. (Fortsetzung folgt.)

Das Indexgesetz. Nach schweren Kämpfen ist es uns im Sommer des vorigen Jahres gelungen, die Auszahlung, bzw. Berechnung der Renten nach dem sogenannten Indexgesetz zu erreichen. Wie aus den Tageszeitungen bekannt sein dürfte, trägt sich die Regierung mit dem Gedanken, dieses Gesetz abzuschaffen. Es ist einleuchtend, daß, wenn es der Regierung tatsächlich gelingen sollte, durchzudringen, den Kriegsoffizieren ein schwerer Schaden zugefügt würde. Vorläufig finden zwischen der Regierung und den Organisationen der Bundesangestellten Verhandlungen statt. Der Ausgang der Verhandlungen ist selbstverständlich auch für uns von der größten Wichtigkeit.

Durch das Indexgesetz ist es möglich geworden, die Renten den jeweiligen Teuerungsverhältnissen wenigstens annähernd anzupassen. Wir würden durch die Abschaffung des Indexgesetzes sehr leicht in die Lage kommen können, in der wir uns vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes befunden haben. Die Kameraden werden sich noch erinnern können, wie furchtbar schwer wir damals unter den fortschreitenden Teuerungsverhältnissen und den gänzlich unzulänglichen Renten zu leiden hatten.

Wie lange es dauerte, bis eine Erhöhung der Renten auf gesetzlichem Wege möglich wurde, ist uns allen zur Genüge bekannt. Wenn dann die gesetzliche Erledigung erfolgt war, kam erst die Durchführung, die fast noch längere Zeit in Anspruch nahm. So befanden wir uns damals in Verhältnissen, die einfach trostlos waren. Wir sind uns wohl bewußt, daß in dem Kampfe um das Indexgesetz nicht wir die Entscheidung herbeiführen werden. Die Bundesangestellten stehen diesmal in der Front, gegen einen hartnäckigen und einflusslosen Gegner. Wir hoffen und wünschen, daß es gelingen werde, den Sieg davon zu tragen.

Wir waren jedoch ebenfalls nicht untätig. In einer Vertrauensmännerversammlung des „Bundes der öffentlichen Angestellten“ hat Kam. Rainradl im Namen des „Zentralverbandes“ eine Solidaritätserklärung abgegeben. In einer großen Vertrauensmännerversammlung des Linzer Sektionen